



POSITIONSPAPIER SCHWEIZERISCHER PODOLOGEN-VERBAND

Dieses Positionspapier wurde auf Grund der neuen Empfehlungen der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) vom Mai 2024 angepasst.

Eigenverantwortlichkeit von Podologinnen und Podologen EFZ

Sobald Podologinnen und Podologen eine podologische und wirtschaftlich eigenverantwortliche Tätigkeit ausüben, ist eine Berufsausübungsbewilligung (BAB) erforderlich. Die Podologie gehört zu den Gesundheitsberufen, deren Ausübung durch die Kantone gesetzlich geregelt wird. Die eigenverantwortliche berufliche Tätigkeit als Podologin oder Podologe ist nur mit einer entsprechenden Berufsausübungsbewilligung des zuständigen Kantons möglich. Für Personen mit altrechtlichen Diplomen (z.B. Podologinnen und Podologen SPV) hat die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) in ihrem Schreiben vom 28. Juni 2005 eine Besitzstandswahrung für die selbstständige Berufsausübungsbewilligungen empfohlen. Die Empfehlung wurde im Mai 2024 von der GDK präzisiert. Die aktuelle Situation sieht so aus, dass in deutschsprachigen Kantonen dipl. Podologinnen und Podologen HF sowie Podologinnen und Podologen SPV eine Berufsausübungsbewilligung zur Tätigkeit in wirtschaftlicher Eigenverantwortlichkeit zusätzlich für Risikopatient:innen erhalten. Podologinnen und Podologen EFZ erhalten für bestimmte Tätigkeiten am gesunden Menschen eine BAB, jedoch nicht für die Behandlung von Risikopatient:innen.

Im Bildungsplan ist festgehalten, dass Podologinnen und Podologen EFZ als Angestellte in Podologiepraxen sowie in Ärzte- und Gesundheitszentren arbeiten. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips bestimmt der Bund über diejenigen Aufgaben, die ihm durch die Bundesverfassung ausdrücklich zugewiesen sind. Auch wenn die Berufsausbildung durch den Bund normiert wird, bleibt aber die Kompetenz in Sachen Berufsausübung bei den Kantonen (vgl. Köbrich, Tim Oliver, Heilbehandlungen durch Vertreter nichtärztlicher Gesundheitsberufe, Bern 2017, S. 54 ff.). Diese Situation sorgt teilweise für Unklarheiten.

Das heisst im Fall der Podologinnen und Podologen: Die Kantone sind **nicht** verpflichtet, die auf Bundesebene durch die Ausbildungsregelung bestimmten Kompetenzen zu übernehmen. Hingegen sind die Kantone verpflichtet, gesetzliche Regelungen so zu erlassen, dass die Gesundheit der Bevölkerung – unter Wahrung der Selbstbestimmung – möglichst geschützt und gefördert wird (vgl. z. B. Art. 1 Gesundheitsgesetz des Kantons Bern).

Position SPV: Podologinnen und Podologen EFZ sind nicht dafür ausgebildet, eigenverantwortlich tätig zu sein. Der SPV lehnt eine eigenverantwortliche Tätigkeit gemäss der GDK-Empfehlung ab, denn der Übergang von Nicht-Risikopatient:innen zu Risikopatient:innen ist fließend und birgt die Gefahr, dass das Risiko nicht erkannt wird. Gesundheitsberufe auf Stufe EFZ erwerben in der Ausbildung nicht die Kompetenzen zur Führung einer eigenen Praxis (vgl. Bildungsplan Podologin / Podologe EFZ, Ziffer 3.1.). Podologinnen und Podologen erlernen diese Kompetenzen erst an der höheren Fachschule. Themen wie Führung, Praxisorganisation und Qualitätssicherung, die für die Eigenverantwortlichkeit zentral sind sowie die Behandlung von Risikopatient:innen gehören zu diesen Kompetenzen. Das BAG hält dies in seinem Positionspapier zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung und der Krankenpflege-Leistungsverordnung ebenfalls fest. Darin wird bei der Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbinger:innen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) beschrieben, dass die Lehre zur Podologin EFZ oder zum Podologen EFZ nicht zur Ausübung des Berufs in eigener fachlicher Verantwortung berechtigt.



Die folgende Grafik verdeutlicht die Kompetenzen gemäss der GDK-Empfehlung 2024 für die Deutschschweiz:

Podologie vs. Fusspflege

Podologie HF

- Geregelt durch Verordnung über die Podologie
- 3-jährige Vollzeitausbildung EFZ, 5400 Stunden
- **3-jährige Teilzeitausbildung HF, 3600 Stunden**
- Tätigkeit:
 - + Kosmetische Behandlungen
 - + Behandlungen Podologie EFZ
 - + **Risikopatient:innen**

- Dipl. Podologin HF
- Dipl. Podologe HF

Podologie EFZ

- Geregelt durch Verordnung über die Podologie
 - **3-jährige Vollzeitausbildung EFZ, 5400 Stunden**
 - Tätigkeit:
 - Kosmetische Fussbehandlungen
 - Behandlungen Podologie EFZ
 - + Clavi
 - + Hyperkeratose
 - + Rhagaden
 - + Onychokryptosen, Unguis incarnatus
 - + Nagelspannenkorrekturen
 - + Nagelprothetik
 - + Orthesen
 - + **Keine Risikopatient:innen**
-
- Podologin EFZ
 - Podologe EFZ
 - Dipl. Podologin HF
 - Dipl. Podologe HF

Fusspflege

- Freies Gewerbe, darf von allen ausgeübt werden
 - **Keine Ausbildung nötig**
 - Ungefährlich
 - Tätigkeit
 - Kosmetische Fussbehandlung, d.h.
 - Nägel kürzen/schneiden
 - Hornhaut vorsichtig manuell feilen
 - Kein Skalpell
 - Keine scharfen Instrumente
 - **Nur gesunder Fuss, keine Risikopatient:innen**
-
- Kosmetiker :in
 - FaGe, FaBe (EFZ)
 - Dipl. Pflegefachpersonen HF
 - Spitex
 - Podologin EFZ
 - Podologe EFZ
 - Dipl. Podologin HF
 - Dipl. Podologe HF



KEINE Behandlung von Risikopatient:innen durch Podologinnen und Podologen EFZ

Arbeitgeber:innen haften für Schäden der Patient:innen, die von Arbeitnehmer:innen verursacht wurden. Bei grober Pflichtverletzung oder bei Ausführung von Aufgaben, von denen Podologinnen und Podologen EFZ wissen sollten, dass sie dazu nicht befähigt sind (eigenmächtig oder aufgrund unzulässiger Delegation, sog. Übernahmeverschulden), haften die angestellten Podologinnen und Podologen EFZ persönlich.

Unter diesem Aspekt ist auch die Frage zu sehen, wer für Podologinnen und Podologen EFZ bei der Behandlung von Risikopatient:innen die Verantwortung trägt. Podologinnen und Podologen EFZ sind gemäss Bildungsplan dazu befähigt, podologische Behandlungen an Personen, welche nicht zur Risikogruppe gehören, in eigener fachlicher Verantwortung vorzunehmen. Im Bildungsplan wird unter Ziffer 3.1. (Berufsbild) im ersten Abschnitt betreffend Arbeitsgebiet beschrieben, dass die Podologinnen und Podologen EFZ als Angestellte von Podologiepraxen, aber auch in Ärzte- und Gesundheitszentren arbeiten. Bei den Handlungskompetenzen wird darauf verwiesen, dass bei der Behandlung von Risikopatient:innen die Aufsicht nur durch dipl. Podologinnen und Podologen HF oder Podologinnen und Podologen SPV (bzw. durch eine Person mit einer gleichwertigen Ausbildung) zu gewährleisten ist.

Position SPV und der GDK 2024: Der Schweizerische Podologen-Verband teilt die Empfehlung der GDK vollumfänglich, dass Podologinnen und Podologen EFZ, die im Bildungsplan verankerten Kompetenzen eigenverantwortlich ausführen dürfen. Behandlungen an Risikopatient:innen dürfen jedoch nur unter der Anweisung und Verantwortung von dipl. Podologinnen und Podologen HF oder Podologinnen und Podologen SPV ausgeführt werden. Das heisst, Podologinnen und Podologen EFZ dürfen keine Risikopatient:innen in eigenverantwortlicher Kompetenz behandeln.

Kürzen von Nägeln an Risikopatient:innen durch kosmetische Fusspflege

Die Regelung der Berufsausübung von Gesundheitsberufen ist kantonal geregelt. Die kantonalen Gesundheitsgesetze regeln das öffentliche Gesundheitswesen im Rahmen der öffentlichen Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei. Auf Ebene eines formellen Gesetzes wird abstrakt umschrieben, welche Tätigkeiten im Gesundheitswesen überhaupt eine Bewilligung benötigen und dadurch auch eine Berufsausübungsbewilligung vergeben wird.

Grundsätzlich fällt das Schneiden von Nägeln nicht unter den Anwendungsbereich des Gesundheitsgesetzes, da es sich dabei nicht um eine Heilbehandlung handelt. Fraglich ist, ob dieselbe Handlung an Risikopatient:innen als Heilbehandlung betrachtet werden kann.

Wenn man von diesem Standpunkt ausgeht, so wäre es in der kosmetischen Fusspflege tatsächlich nicht erlaubt, bei gewissen Patientengruppen wie zum Beispiel Diabetespatient:innen die Fussnägel zu schneiden, da Verletzungen an den Füßen von Diabetespatient:innen schwere Folgen haben können.

Fazit: Das Schneiden der Zehennägel an sich stellt zum jetzigen Zeitpunkt nicht eine Handlung dar, für die es einer Berufsausübungsbewilligung bedarf. In allen Kantonen wird es durch die Gesundheitsämter toleriert, dass auch kosmetische Fusspfleger:innen (d. h. Personen ohne anerkannte Ausbildung) solche Handlungen vornehmen. Dabei ist es nicht relevant, ob diese Personen solche Behandlungen gewerbsmässig anbieten oder nicht.



Position SPV und Empfehlung GDK: Behandlungen in eigenverantwortlicher Tätigkeit bei Risikopatient:innen sind nur Podologinnen und Podologen mit Abschluss Podologie HF oder SPV gestattet. Gesundheitszentren wird gemäss QualiCCare folgendes Vorgehen bei der Fussbehandlung von Diabetiker:innen empfohlen: [Praxisleitfaden zur optimalen Behandlung eines akuten diabetischen Fussyndroms und Fussulkus \(DFS/DFU\) \(Version 2023\)](#)